



Gemeinde Engstingen

Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

Lärmkartierung / Lärmaktionsplan Runde 4 (2022/2024)

Unterlagen für die öffentliche Auslegung

Ulm, 08.03.2024

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten	1
2	Ausprägung der Lärmaktionsplanung.....	3
3	Erweiterte Lärmkartierung Engstingen	3
4	Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	7
5	Weiteres Vorgehen	7

1 Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten

Im Jahr 2002 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Richtlinie 2002/49/EG) in Kraft, welche durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 47a bis 47f) im Jahr 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde. In dieser so genannten EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde als grundsätzliches Ziel „die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus“ beschrieben. Um dieses Ziel zu erreichen sollen schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder diese gemindert werden.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, getrennt für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Aufgaben zu erfüllen: Erfassung und Darstellung des

Umgebungslärms in Form von strategischen Lärmkarten, Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm, Erstellung von Lärmaktionsplänen auf Basis der Lärmkarten unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission. Erstmals wurden im Jahr 2007 landesweit Lärmkarten in reduziertem Umfang (Stufe 1)¹ erstellt. Seit dem Jahr 2012 erfolgt die Lärmkartierung alle fünf Jahre mit dem vollen Kartierungsumfang (Stufe 2).

Tabelle 1: Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung: Lärmquellen, Zuständigkeiten, Fristen (Stufe 2)

Lärmquellen	Lärmkartierung	Lärmaktionsplanung
	Fristen: jeweils 30. Juni 2012, 2017, 2022, ...	Fristen: jeweils 18. Juli 2013, 2018, 2024*, ...
	Zuständigkeit	Zuständigkeit
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	Ballungsräume	Ballungsräume
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag)	LUBW	Kommunen
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Tag)	bundeseigene: Eisenbahn-Bundesamt	bundeseigene: Eisenbahn-Bundesamt
	nicht-bundeseigene: LUBW	nicht-bundeseigene: Kommunen
Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (in BW nur Flughafen Stuttgart)	LUBW	Regierungspräsidium Stuttgart

*geänderte Frist: Zukünftig sind etwa zwei Jahre Zeit zwischen der Lärmkartierung und dem Abschluss der Aktionsplanung

Die Lärmkartierung und die erste Information der Öffentlichkeit erfolgen (außer für die Ballungsräume) in jedem Bundesland zentral durch die jeweiligen Landesämter bzw. für bundeseigene Schienenstrecken durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen ist dann Aufgabe der betroffenen Kommunen. Ballungsräume sind in Baden-Württemberg die Städte Stuttgart (einschließlich Teilen von Esslingen), Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Heilbronn, Reutlingen und Ulm.

Die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2022 sind über die Homepage der LUBW² öffentlich zugänglich. In der Anlage sind die Rasterlärmkarte für den Straßenverkehrslärm über 24 Stunden – L_{DEN} und für den Nachtzeitraum (6 – 22 Uhr) L_{Night} nachrichtlich abgebildet.

In Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) über die in der Tabelle genannten Zuständigkeiten hinaus die Aufgabe, die in Baden-Württemberg erarbeiteten Lärmkarten und Lärmaktionspläne dem Umweltbundesamt zur Berichterstattung

¹ Stufe 1 (30. Juni 2007 / 18. Juli 2008): Ballungsräume > 200.000 Einwohner; Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/Jahr; Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr; Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr

² <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten>

an die EU-Kommission zu übermitteln. Die LUBW stellt den Kommunen außerdem die Berechnungsgrundlagen und Ergebnisdaten der Lärmkartierung für weitergehende Analysen im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

2 Ausprägung der Lärmaktionsplanung

Gemäß dem jüngsten „Kooperationserlass“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08.03.2023 sind Lärmaktionspläne grundsätzlich für alle von der Umgebungslärmkartierung erfassten Gebiete aufzustellen, unabhängig davon, ob Lärmprobleme vorhanden sind oder auf dem kartierten Gemeindegebiet Lärmbetroffene ermittelt wurden.

Bei Lärmproblemen über 65 dB(A) bezogen auf den 24-h-Lärminde x L_{DEN} bzw. über 55 dB(A) bezogen auf den Nacht-Lärminde x L_{Night} (6 – 22 Uhr) ist ein **qualifizierter Lärmaktionsplan** mit Maßnahmenplanung aufzustellen. Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärminderung und zur Verringerung der Anzahl der Betroffenen besteht in Bereichen mit sehr hohen und im Blick auf den Gesundheitsschutz grundrechtlich relevanten Lärmbelastungen ab 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} .

In einfach gelagerten Fällen, wenn beispielsweise keine Betroffenen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} ausgewiesen sind, kann es ausreichend sein, eine **vereinfachte Lärmaktionsplanung** durchzuführen.

Darüber hinaus ist in beiden Fällen zu prüfen, ob durch die Ausweisung **ruhiger Gebiete** zum weitergehenden Ziel der Umgebungslärmrichtlinie beigetragen werden kann, die Umweltqualität zu erhalten und eine künftige Verlärmung solcher Räume zu vermeiden.

Im Kooperationserlass wird den Gemeinden empfohlen, für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung die Lärmkartierung über den gesetzlichen Kartierungsumfang hinaus um weitere lärmrelevante Straßen zu ergänzen und beispielsweise durch eine räumlich differenzierte Betroffenheitsanalyse zu verfeinern. Dadurch können bspw. Gebiete mit Mehrfachbelastungen besser beurteilt, die Grundlage zur Identifizierung potenzieller ruhiger Gebiete verbessert und die Beurteilung von Verkehrsverlagerungseffekten, die möglicherweise mit angedachten Lärmschutzmaßnahmen einhergehen, erleichtert werden.

3 Erweiterte Lärmkartierung Engstingen

Die Gemeinde Engstingen ist dieser Empfehlung gefolgt und hat eine erweiterte Lärmkartierung unter Berücksichtigung der B 312, B 313, L 387 sowie der Querverbindung zwischen den beiden Bundesstraßen Lange Straße / Kleinengstinger Straße erarbeitet. Dabei wurden die in nachstehender Tabelle aufgeführten jahresdurchschnittliche Verkehrsmengen (DTV) in Kfz/24 Stunden berücksichtigt. Die gelb hinterlegten Abschnitte mit einem Verkehrsaufkommen über 8.200 Kfz/24h sind Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Tabelle 2: Verkehrsaufkommen DTV und Schwerverkehrsanteil

Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	DTV	DTV(SV)	DTV(SV)	Bemerkung
B312 Abschnitt 1	Ggr. Lichtenstein	B313	9.483	855	9,0%	LUBW-Kartierung
B312 Abschnitt 2	B313	L387	3.900	450	11,5%	freiwillige Erweiterung
B312 Abschnitt 3	L387	Kleinengstinger Str.	11.400	670	5,9%	freiwillige Erweiterung
B312 Abschnitt 4	Kleinengstinger Str.	Ggr. Hohenstein	8.300	620	7,5%	freiwillige Erweiterung
B313 Abschnitt 1	B312	Lange Straße	8.900	720	8,1%	freiwillige Erweiterung
B313 Abschnitt 2	Lange Straße	Ggr. Trochtelfingen	8.700	640	7,4%	freiwillige Erweiterung
L387	Ggr. Lichtenstein	B312	9.033	369	4,1%	LUBW-Kartierung
Lange Straße	B313	Kleinengstinger Str.	1.600	40	2,5%	freiwillige Erweiterung
Kleinengstinger Str.	Lange Straße	B312	4.400	120	2,7%	freiwillige Erweiterung

Einen Überblick über die kartierten Straßen, die Bebauung (Haupt- und Nebengebäude und besondere Nutzungen) sowie die Art der baulichen Nutzung vermittelt [Plan 1.0](#).

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist in [Plan 2.1](#) als Rasterlärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in [Plan 2.2](#) für den Zeitbereich Nacht von 22 bis 6 Uhr L(Night) dargestellt.

Aus der Erweiterten Lärmkartierung ergibt sich folgende Betroffenheitsanalyse:

3.1 B 312 Abschnitt 1 (Ggr. Lichtenstein – B 313)

Der Straßenabschnitt der B 312 zwischen der Gemeindegrenze Lichtenstein und der B 313 verläuft auf „Freier Strecke“ (FS) und erzeugt, da außerhalb der Ortslage keine Betroffenheiten.

3.2 B 312 Abschnitt 2 (B 313 – L 387)

Der Straßenabschnitt der B 312 zwischen der B 313 und der L 387 verläuft ebenfalls auf „Freier Strecke“ (FS) und erzeugt, da außerhalb der Ortslage keine Betroffenheiten.

3.3 B 312 Abschnitt 3 (L 387 – Kleinengstinger Straße)

Der Straßenabschnitt der B 312 zwischen der Einmündung L 387 und dem Kreisverkehr an der Kleinengstinger Straße verläuft im Zuge der Ortsdurchfahrt (OD) mit beidseitiger Bebauung. Die südlich der B 312 gelegene Bebauung ist gemäß Bauleitplanung als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen. Nördlich der B312 ist die Bebauung in Gewerbe- und Mischgebietsflächen unterteilt.

Die erste Gebäudereihe im Abschnitt zwischen Goethestraße und Kreisverkehr ist von Beurteilungspegeln $> 67 / 57$ dB(A) betroffen. Zur Lärminderung kommen für den Abschnitt zwischen Kreisverkehr und Goethestraße kurzfristig eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h sowie mittel- bis langfristige der Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge und eine Überprüfung der Querschnittsgestaltung in Betracht.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in [Plan 3.1](#) als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in [Plan 3.2](#) für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

Ergänzend zu den jeweiligen Plandarstellungen sind für den jeweiligen Abschnitt die Gebäude mit Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmsanierung tabellarisch zusammengestellt.

Eine tabellarische Aufstellung der berechneten Beurteilungspegel aller Hauptgebäude in Groß- und Kleinengstingen ist in [Anlage 1](#) zu finden.

3.4 B 312 Abschnitt 4 (Kleingstinger Straße - Ggr. Hohenstein)

Der Straßenabschnitt der B 312 zwischen dem Kreisverkehr an der Kleingstinger Straße verläuft im Zuge der Ortsdurchfahrt (OD) mit beidseitiger Bebauung. Fast der komplette Bereich ist als Mischgebiet ausgewiesen, nur am Ortsausgang in Richtung Hohenstein sind Wohnbauflächen ausgewiesen.

Die erste Gebäudereihe im gesamten Abschnitt ist von Beurteilungspegeln $> 70 / 60$ dB(A) betroffen. Zur Lärminderung kommen für diesen Lärmschwerpunkt im Abschnitt zwischen Kreisverkehr und Ortstafel kurzfristig eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h sowie mittel- bis langfristige der Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge und eine Überprüfung der Querschnittsgestaltung in Betracht. Eine Geschwindigkeitskontrollanlage ist in diesem Abschnitt auf Höhe "Im Tennenloch" bereits vorhanden.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in [Plan 4.1](#) als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in [Plan 4.2](#) für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

3.5 B 313 Abschnitt 1 (B 312 – Lange Straße)

Der Straßenabschnitt der B 313 zwischen der B 312 und der Kreuzung an der Langen Straße verläuft im Zuge der Ortsdurchfahrt (OD) mit im nördlichen Abschnitt einseitiger Wohnbebauung und ab Ortstafel mit beidseitiger Mischgebietsbebauung.

Die erste Gebäudereihe im Abschnitt zwischen Herzogin-Amelie-Straße und Lange Straße ist von Beurteilungspegeln $> 70 / 60$ dB(A) betroffen. Zur Lärminderung kommen für diesen Lärmschwerpunkt im Abschnitt zwischen Herzogin-Amelie-Straße (Ortstafel) und Lange Straße Ortstafel kurzfristig eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h sowie mittel- bis langfristige der Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge und eine Überprüfung der Querschnittsgestaltung in Betracht.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in [Plan 5.1](#) als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in [Plan 5.2](#) für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

3.6 B 313 Abschnitt 2 (Lange Straße – Ggr. Trochtelfingen)

Der Straßenabschnitt der B 313 zwischen der Kreuzung an der Langen Straße und dem Ortsausgang Richtung Trochtelfingen verläuft im Zuge der Ortsdurchfahrt (OD) mit beidseitiger Wohn- und Mischgebietsbebauung. Am südlichen Ortsrand ist das Schulzentrum als Sonderbaufläche unmittelbar an der B 313 gelegen.

Die erste Gebäudereihe im Abschnitt zwischen der Kreuzung Lange Straße und Jahnstraße ist von Beurteilungspegeln $> 70 / 60$ dB(A) betroffen. Zur Lärminderung kommen für

diesen Lärmschwerpunkt im Abschnitt zwischen Lange Straße und Jahnstraße kurzfristig eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h sowie mittel- bis langfristige der Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge und eine Überprüfung der Querschnittsgestaltung in Betracht.

Im weiteren Verlauf sind vereinzelt Gebäude $> 65 / 55$ dB(A) betroffen, einen Lärmschwerpunkt stellt dieser Abschnitt allerdings nicht mehr dar.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in [Plan 6.1](#) als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in [Plan 6.2](#) für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

Besonders schützenswerte Nutzungen im Sinne der Lärmaktionsplanung sind Schulen, Kindergärten sowie Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime. Für diese Nutzungen sind im Sinne der Lärmsanierung Auslösewerte von 64 dB(A) für den Tag bzw. 54 dB(A) für die Nacht zu beachten.

Für das Schulzentrum sind in [Plan 6.3](#) die Fassadenpegel aus der Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass an keiner Gebäudefassade der Auslösewert von 64 dB(A) überschritten wird. Der nächtliche Auslösewert ist für Schulen und Kindergärten nicht relevant.

3.7 L 387 (Ggr. Lichtenstein – B 312)

Der Straßenabschnitt der L 387 zwischen der Gemeindegrenze Lichtenstein und der B 312 verläuft auf „Freier Strecke“ (FS) und erzeugt, da außerhalb der Ortslage keine Betroffenheiten.

3.8 Lange Straße / Kleinengstinger Straße

Die zentrale örtliche Verbindungsachse zwischen den beiden Bundesstraßen stellen die Lange Straße und die Kleinengstinger Straße dar. Die Lange Straße ist beidseitig mit Mischnutzung bebaut. Die Kleinengstinger Straße ist überwiegend nur einseitig sowohl mit Wohn-, Misch- und Gewerbenutzung bebaut.

In diesem Streckenzug sind vereinzelt Gebäude mit Beurteilungspegeln $> 67 / 57$ dB(A) betroffen. Da dieser Abschnitt keinen Lärmschwerpunkt darstellt und das Verkehrsaufkommen deutlich unter 8.200 Kfz/24h liegt sind aus der Lärmaktionsplanung keine Lärminderungsmaßnahmen abzuleiten.

Das Ergebnis der erweiterten Lärmkartierung ist für diesen Ausschnitt in [Plan 7.1](#) als Gebäudelärmkarte für den Zeitbereich über 24 Stunden L(DEN) und in [Plan 7.2](#) für den Zeitbereich Nacht L(Night) dargestellt.

3.9 Ruhige Gebiete auf dem Land

Ein weiteres Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Prüfung, ob Flächen mit einer zufriedenstellenden Lärmsituation vorhanden sind und diese auch für die Zukunft als „ruhige Gebiete“ zu erhalten. Prinzipiell besteht keine Verpflichtung im Lärmaktionsplan ein oder mehrere „ruhige Gebiete“ auszuweisen – es besteht gleichwohl die Verpflichtung, sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung mit der Thematik zu beschäftigen und, falls kein „ruhiges

Gebiet“ ausgewiesen werden soll, den Abwägungsprozess nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

In diese Prüfung können nicht nur außerhalb der Ortslage gelegene Flächen wie z. B. Wälder, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, etc. aufgenommen werden. Es sollten auch Flächen innerhalb der Ortslage geprüft werden, die beispielsweise der nahräumigen, kurzzeitigen Erholung (z. B. während der Mittagspause oder der Abendstunden) dienen können.

4 Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger*innen an der Lärmaktionsplanung Engstingen wurden am 21. und 28. April 2023 Lärmspaziergänge in Groß- und Kleinengstingen angeboten. Nach jeweils einem Kurzvortrag zu den Grundlagen wurden je Ortsteil laute und leise Straßen abgelaufen und Möglichkeiten zur Lärminderung erörtert.

Zwischenzeitlich wurde die seit Ende 2023 vorliegenden Ergebnisse der landesweiten „Lärmkartierung 2022“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8.200 Kfz/Tag in die erweiterte Lärmkartierung Engstingen eingearbeitet. Der Gemeinderat Engstingen hat die überarbeitete Lärmkartierung in der Sitzung am 28.02.2024 zur Kenntnis genommen und für die förmliche Beteiligung der Bürger*innen an der Lärmaktionsplanung freigegeben. Die Öffentlichkeit hat nun erneut die Möglichkeit, sich zur Lärmkartierung zu äußern und aktiv an der Lärmaktionsplanung Engstingen mitzuwirken. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Nachbarkommunen durchgeführt.

Im Zeitraum vom **11.03.2024** bis einschließlich **12.04.2024** haben Bürger*innen während der Dienststunden die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Engstingen. Jeder hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können generell während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Sowohl die Rückmeldungen aus den Lärmspaziergängen als auch die Ergebnisse der aktuellen Beteiligung fließen in den weiteren Prozess zum Lärmaktionsplan Engstingen ein.

5 Weiteres Vorgehen

Für die im Rahmen der erweiterten Lärmkartierung der Runde 4 herausgearbeiteten Lärmschwerpunkte werden prinzipiell mögliche Maßnahmen zur Lärminderung vorgeschlagen. Die Ergebnisse der erweiterten Lärmkartierung und der daraus abgeleiteten Lärmsanierungsmaßnahmen sind im nächsten Schritt mit der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zu diskutieren sowie mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen aus der Öffentlichen Auslegung / Beteiligung TÖB mit Beschlussvorschlag sowie die abschließende Fassung des Lärmaktionsplanes Engstingen wird wiederum im Gremium beraten und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entsprechend dem Schreiben „Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung: Aktuelle Informationen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 20.10.2023 wird davon ausgegangen, dass eine qualifizierte Lärmaktionsplanung in der Regel innerhalb von 1,5 Jahren abgeschlossen sein sollte und die Lärmaktionspläne damit bis zum Frühjahr 2025 vorliegen.

Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland und da durch die verspätete Bereitstellung der Lärmkarten eine fristgerechte Fertigstellung der Lärmaktionspläne erschwert wurde, erstellt das Verkehrsministerium derzeit ergänzend zu den Lärmaktionsplänen der Gemeinden einen landesweiten Lärmaktionsplan, der alle durch die Lärmkartierung 2022 erfassten Bereiche abdeckt. Mit diesem landesweiten Lärmaktionsplan wird das Land Baden-Württemberg die formale Frist (18. Juli 2024) zur Rückmeldung der Lärmaktionspläne Runde 4 an die EU-Kommission einhalten.

Zur Einhaltung der formalen Frist am 18. Juli 2024 ergibt sich für den Lärmaktionsplan Engstingen folgender weiterer Zeitplan:

- KW 10 Veröffentlichung im Amtsblatt
- KW 11 - 15 Öffentliche Auslegung / Beteiligung TÖB
- KW 16 - 18 Auswertung Stellungnahmen / Ausarbeitung LAP-
 Beschlussvorlage
- KW 21 Beratung im Gemeinderat
- KW 24 Beschluss LAP
- anschließend Meldung an LUBW

Pläne / Anlagen

- Planreihe 1 Übersichtslageplan
- Planreihe 2 Rasterlärmkarten Lden/Ln
 Großengsteingen, Kleinengstingen
- Planreihe 3 Gebäudelärmkarten Lden/Ln
 Ausschnitt B 312 Nord
- Planreihe 4 Gebäudelärmkarten Lden/Ln
 Ausschnitt B 312 Süd
- Planreihe 5 Gebäudelärmkarten Lden/Ln
 Ausschnitt B 313 Nord
- Planreihe 6 Gebäudelärmkarten Lden/Ln
 Ausschnitt B 313 Süd
 Ausschnitt Schulzentrum
- Planreihe 7 Gebäudelärmkarten Lden/Ln
 Ausschnitt Lange Str. / Kleinengstinger Str.
- Anlage 1 Tabellarische Auflistung Beurteilungspegel Lden/Ln
 nach Gebäudename (Straße, Hausnummer)